jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/4/22 13Os26/75 (13Os27/75)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.1975

Norm

StGB §88 Abs1 B1

Rechtssatz

Keines schweres Verschulden, wenn ein Kraftfahrzeuglenker knapp nach Beginn des Ortsgebietes mit 75 km/h fährt und mit einem aus einer Tankstelle kommenden anderen Kraftfahrlenker, der im Nachrang ist, zusammenstößt, auch wenn die Sicht auf die Tankstellenausfahrt durch eine Fahrbahnkrümmung einigermaßen behindert war.

Entscheidungstexte

- 13 Os 26/75
  Entscheidungstext OGH 22.04.1975 13 Os 26/75
  Veröff: ZVR 1976/92 S 94

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0092694

Dokumentnummer

JJR_19750422_OGH0002_0130OS00026_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at